

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Landessynodale, liebe Schwestern und Brüder,

als unsere Kirchgemeinden in Sachsen entstanden, gab es eine Vergütung des Personals im Verkündigungsdienst - wie wir sie heute kennen - noch nicht. Die Stifter und Patronatsherren wussten aber, dass allein die Abgaben der Kirchgemeindemitglieder in ländlichen Gebieten nicht ausreichen würden, die Existenz ihre Pfarrer, Lehrer/Kantoren zu sichern. Die Nähe der Pfarrer, Lehrer/Kantoren zu ihrer Gemeinde hielten sie aus gutem Grund aber für unbedingt nötig. Deshalb stifteten sie die allermeisten Kirchgemeinden mit sogenannten Lehn aus, um die Versorgung der Pfarrer, Lehrer/Kantoren über die Jahrhunderte sicher zu stellen. Davon zeugen die Bezeichnungen der heute noch vorhandenen Lehen - Pfarrlehn, Kantoratslehn, Diakonatslehn, Kirchschullehn - die als eigene Rechtspersönlichkeiten heute besonders abgesichert sind. Wir sind diesen Stiftungen und Schenkungen bis heute insofern verpflichtet, als wir sie eben für die Stärkung der Kirchgemeinde einsetzen.

In aller Regel sind diese Grundstücke mit oder ohne Gebäude heute verpachtet oder in Erbpacht vergeben, da durch das landeskirchliche Vergütungs- und Besoldungssystem eine Versorgung aus der Landwirtschaft für das kirchgemeindliche Personal nicht mehr notwendig ist.

Trotzdem tragen die Grundstücke nach unseren heutigen Maßstäben zur Versorgung des Personals im Verkündigungsdienst bei, da nach Zuweisungsgesetz die Einnahmen aus Pachten und Erbpachten den Zuweisungen (u.a. Personalkostenzuweisung), auf die die Kirchgemeinde Anspruch hat, gegenübergestellt werden und am Ende zu einer Kürzung des Zuweisungsbedarfes bei der Kirchgemeinde führen. Auf diese Weise sparen sie der Landeskirche ganz direkt Geld ein, das sonst für die Vergütung des Personals im Verkündigungsdienst ausgegeben werden müsste.

Wir sind daher der Meinung, dass bei der Planung von zukünftigen Strukturen neben den Gemeindegliederzahlen auch diese Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden in Bezug auf die Versorgung des „Dreigespanns“ in die Betrachtung einfließen muss. Ein Dreigespann besteht aus 1 VzÄ Pfarrer, 0,45 VzÄ Gemeindepädagoge und 0,30 VzÄ Kirchenmusik.¹ Die Kosten für 1 VzÄ Pfarrer werden durch Personalkostenzuweisung in Höhe von **76.920,- €²** getragen. Dazu kommen die Personalkosten für 0,45 VzÄ Gemeindepädagogik und 0,30 VzÄ Kirchenmusik.

Unsere Kirchgemeinde Markranstädter Land zählt derzeit 1.415 Gemeindeglieder. Durch Pacht- und Erbpachteinnahmen von ca. 97.000,- € im Jahr, errechnet sich ein Kürzungsbetrag in Höhe von ca. 48.300,- €, der vom Zuweisungsanspruch der Kirchgemeinde einbehalten wird. Dies entspricht immerhin mehr als einer halben Pfarrstelle. Für durchschnittlich große Gemeinden (701 – 2.299 Gemeindeglieder) ist für **1.500 Gemeindeglieder** eine volle Pfarrstelle zu planen³, die rund **77.000,- €** kostet.

Aus den Pacht- und Erbpachteinnahmen unserer Kirchgemeinde können also rund **0,63 VzÄ** einer Pfarrstelle bezahlt werden. Dies entspricht **945** Gemeindegliedern.

Nach unseren Überlegungen müsste die Kirchgemeinde Markranstädter Land somit bei den anstehenden Strukturveränderungen mit **2.360** Gemeindegliedern berücksichtigt werden.

Da alle Kirchgemeinden von der Strukturreform betroffen sind und nahezu alle über Lehnvermögen verfügen, hat unsere Eingabe allgemeine Bedeutung.

Die Ev.-Luth. Landessynode möge daher beschließen, dass bei der kommenden Strukturreform die Einnahmen der Kirchgemeinden aus ihrem Lehnvermögen in der oben dargestellten Form umgerechnet in Gemeindegliederzahlen Berücksichtigung finden.

¹ Siehe „Kirche mit Hoffnung“ S. 10

² Haushaltplanrichtlinie 2018, ABl. Nr. 9/2017, S. A 82

³ Information der Arbeitsgruppe Strukturanpassung der Kirchenleitung zur Landessynode im April 2012